

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 2=22 (1856)

Heft: 5

Nachruf: General Kaspar Latour

Autor: [s.n.]

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 11.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

man fragen darf, wann und wo soll denn der Offizier den Felddienst erlernen, wenn die Wiederholungskurse größtentheils zum Wiedereinpausen der Feldgeschützschule geschaffen sind? Etwa in der Centralschule oder bei den Truppenzusammenzügen? Bei diesen sollte gerade die Taktik angewendet werden, aber was man nicht kennt und nicht besitzt, kann man auch nicht verwenden oder anwenden.

Was treiben endlich die Unteroffiziere und Kanoniere? gerade was die Offiziere, nur daß letztere noch im Wachdienst, in Handgriffen mit dem Säbel und Gewehr, im Verpacken der Munition und im Distanzschähen geübt werden. Es wäre zu weitläufig zu erzählen, in wiefern mit 6 Geschützen für etwa 100 Unteroffiziere und Kanoniere der Unterricht gehörig ertheilt werden kann, so viel aber ist gewiß, daß namentlich bei den Ueberzähligen wenig geleistet wird, und ihre Zahl ist groß und vorzüglich von jenen, die zum Distanzschähen geführt werden, so z. B. im letzten Wiederholungskurse in Zürich, ruhte die zum Distanzschähen beorderte Mannschaft ob der Hälterbrücke im Schatten mit der größten Seelenruhe bis zur Zeit des Einrückens aus. Der Kommandant, der mit der Batterie auf der Allmend war, wußte natürlich davon nichts. Auch diesem Nebelstande kann der Instruktionsplan abhelfen.

Die berittenen Artillerieunteroffiziere und Trompeter erhalten nicht einmal Pferdekenntniß, wenigstens schreibt der Plan nichts vor.

Die Trainmannschaft wird in den 9 ersten halben Tagen mit Reiten, Pferde- und Geschirrkenntniß, An- und Abschirren, An- und Abspannen geübt und zwar so, daß sie in der zweiten Woche dann ausgezeichnet fahren. Mehr Caisson und mehr Fahrschule, aber nicht Spazierfahrschule und nur im Trabe, wie es gewisse Unterinstructoren machten, sondern so, daß jede Bewegung, bis sie verstanden ist, stehenden Fußes gemacht werde, dann im Marschire und nachher erst im Trabe.

Würde es nun nicht im Interesse unserer Waffe und im Interesse der ganzen Armee liegen, wenn den schon seit langer Zeit bestehenden Nebelständen, wenn nicht auf einmal, doch nach und nach, abgeholfen werde? Gewiß, und die Infanterie und die Kavallerie dürften mit festem Vertrauen auf ihre Schwesternwaffe blicken, die ihnen durch ihr Ferngefecht den Angriff vorbereitet, indem sie die feindlichen Streitkräfte erschüttert und niederschmettert, und ihnen so den Weg zum Siege bahnt.

Aber dazu bedarf es mehr als nur Feldgeschütz- und Batterieschule ic. Der Offizier so wie der Unteroffizier würden gewiß ein jeder nach Kräften diejenigen Kenntniß zu sammeln suchen und anzuwendenden lernen, die ihnen nothwendig und nützlich sind, wenn sie nur Gelegenheit dazu erhalten würden. Nun denn ihr H. Oberartillerieinspektor und Oberinstructeur frisch an's Werk, fort aus den Wiederholungskursen mit allem Unpassenden, Zeit und Geist tödtenden, setzt ein neues Ziel, das nach Licht und Fortschritt strebt! — Dann Artilleristen gut

geschäft — scharf gerichtet und das Ziel muß und wird getroffen werden!

Am rechten Ort, zur rechten Zeit,
Zum Kampfe sei man stets bereit.

Pz.

General Caspar Latour †.

(Schluß.)

Es lag in der Pflicht des Generals und daher unterließ er es nicht, den außerordentlichen Abgesandten von allen Vorfallenheiten in Kenntniß zu setzen. Als dieser letztere von dem Verbote des Polizeidirektors, weder Pferde noch Wagen zu liefern, Kenntniß erhielt, wollte er an dem Abmarsche schon verzweifeln, aber General Latour tröstete ihn damit, daß das Regiment auch in Ermanglung aller Transportmittel gleichwohl abmarschiren werde, da die Soldaten nichts als ihre Säcke mitzunehmen brauchen. Nun wollte der Prälat, daß die Truppen plötzlich und unverzehrs abziehen sollten, also ohne die zugestandene Frist von 24 Stunden abzuwarten. Aber einen solchen Vorschlag mußte der General zurückweisen, da er auf des Prälaten Befehl den Konsul mit seinem Wort die Einhaltung des Aufschubterms verbürgt und er noch nie sein Wort gebrochen habe.

In der Nacht vom 28. auf den 29. Januar erhielt der General durch einen Kundschafter die Anzeige, daß der Oberst des 2. Regiments auf seiner Rückreise von Bologna nach Forli in Faenza gefangen worden sei, und daß dasselbe Schicksal in Imola auch jenen Offizier betroffen habe, der zum Quartierbestellen dorthin bestellt war. Die zweifache Arrestation bewies hinlänglich, daß nicht nur in Bologna, sondern in der ganzen Romagna ein kombinirter und fester Plan gefaßt war, nicht nur dem Abzuge der Truppen sich zu widersezzen, sondern auch ihren Marsch so viel als möglich zu hemmen und unmöglich zu machen. Als der General in der gleichen Nacht dem Prälaten hievon Anzeige machte, verhöhnte sich dieser weder den Ernst noch die Schwierigkeit der Lage, und befahl einzig dem General seiner weiteren Befehle gewärtig zu sein. Am Morgen des 29. Januar begab sich der General wieder zu dem Abgesandten, um diese weiteren Befehle zu vernehmen. Als solche aber noch nicht ausgedacht waren und General Latour unterdessen ersucht war, sich zu dem Erzbischof von Bologna zu begeben, so ersuchte er den Abgesandten, bis zu seiner Rückkehr sich zu entschließen, da nun keine Zeit mehr zu verlieren sei. Der Erzbischof von Bologna aber mahnte den General mit den eindringlichsten Worten von seinem Vorhaben ab, was indessen der General eben so wenig berücksichtigte, wie alle andern Demonstrationen.

Vom Besuche beim Erzbischof zurückgekehrt, mußte General Latour nicht wenig staunen, als er den Hrn. Gesandten nicht mehr antraf. Plötzlich war er verreist mit einzigen Hinterlassen folgenden Schreibens, welches wir wörtlich anführen:

Herr General!

Die Unmöglichkeit einschend ohne Mehelei abzu ziehen, ist der Befehl widerrufen, und Sie werden mit Sr. Heiligkeit zusammentreffen, wann Ihnen die Umstände günstiger erscheinen werden.

Bologna, den 29. Januar 1849.

G. Bedini.

Am gleichen Tage noch erhielt der General auf unbekanntem Wege vom Hrn. Abgesandten einen weiteren Befehl, folgendermaßen lautend:

Herr General!

Wie ich Ihnen geschrieben, ist der Befehl zum Abmarsch zurückgezogen; es bleibt Ihnen vorbehalten eine andere Zeit zu wählen, um mit Sr. Heiligkeit sich zu vereinigen; in Erwartung dessen bleiben Sie eingedenkt, daß Ihre Soldaten der gegenwärtigen Regierung keinen Dienst leisten dürfen, ohne ihren Eid zu verleihen. Ich werde bereit sein, mich mit Ihren Truppen zu vereinigen, sobald diese einmal den Weg sicher antreten können.

Bologna, 29. Januar 1849.

G. Bedini.

Da der außerordentliche Abgesandte Bologna verlassen hatte, ohne seinen Aufenthaltsort zu bezeichnen, so versehete er den General in die Unmöglichkeit mit ihm zu korrespondiren. Und in der That schien er den General ganz vergessen zu haben, denn nach den zwei obangeführten Briefen vom 29. Januar erhielt General Latour von ihm weder Befehle, noch Instruktionen, noch irgend welche Weisung betreffs der in Aussicht stehenden Ereignisse. Niemand wußte wohin sich der Prälat begeben hatte, und General Latour war somit im Angesichte der außerordentlichen Umstände, die ihm seine Lage täglich schwieriger machten, ganz auf sich selbst angewiesen. In Folge dessen verfolgte er einen doppelten Zweck: denjenigen der Wiederherstellung und der Behauptung der Ruhe und Ordnung in der zweiten Hauptstadt des Staates und die Sicherung seiner Truppen. Dem zu Folge übernahm er den Platzdienst und besetzte wie früher die verschiedenen Posten. Schon unter'm 30. Januar aber verfaßte er seine Berichte an Se. Heiligkeit selbst, sowie auch an den Kriegsminister Zucchi, worin er nicht nur die vorgefallenen Ereignisse mittheilte und seine jetzige Lage schilderte, sondern auch um weitere Verhaltungsbefehle bat. Diese Berichte wurden sofort durch einen Offizier an ihren Bestimmungsort abgesandt.

Die Verhältnisse gestalteten sich nun aber der Art, daß der Fortbestand der beiden Regimenter in ihrer gegenwärtigen Art zur Unmöglichkeit wurde; denn die Herrschaft des Papstes wurde im Kirchenstaat nicht mehr anerkannt und die beiden Regimenter, ohnedies von einander getrennt, besaßen absolut nicht die Macht diese zur Geltung zu bringen. Sie waren in Verhältnisse eingekettet, die ihnen keine andere Wahl ließen, als sich entweder auflösen zu lassen, oder den Umständen sich fügend, in den Dienst der Nation zu treten, nachdem ihr Souverain selbst sich diesem Willen nicht zu widersetzen vermocht hatte.

Das Ministerium in Rom erkannte die dringende Nothwendigkeit betreffs dieser Regimenter eine defi-

nitive Entschließung zu treffen. Deshalb erließ es an den Gouverneur von Bologna ein Schreiben, worin derselbe mit dem Auftrage betraut wurde, mit dem General und seinen Truppen ein Abkommen abzuschließen. Als Norm dieses Abkommenes sollten folgende Punkte dienen:

- 1) Das ganze Fremdenregiment soll aufgelöst und ihre gegenwärtige Kapitulation annullirt werden.
- 2) Dasselbe Corps soll am nämlichen Tage und unter den gleichen Bedingungen wie bisher neu formirt werden, so zwar, daß den Schweizern daraus nicht das geringste Präjudiz erwachsen soll.
- 3) In der neuen Kapitulation soll der Name Fremdenregimenter nicht mehr kompariren, sondern durch denjenigen von Nationalregimenter ersetzt werden.
- 4) Die Korpschef sollen sich vorerst in's Vernehmen setzen mit dem Geschäftsträger der römischen Regierung, welcher ihnen begreiflich machen soll, daß hiernach gleichzeitig ihre Ehre und ihr Interesse geschützt werden soll.

Kraft dieses erhaltenen Auftrages erließ der Gouverneur von Bologna am 6. Febr. 1849 ein Schreiben an den General Latour, womit er ersucht wurde, sich mit den Oberoffizieren der Legion am Abend des nämlichen Tages zu ihm begeben zu wollen, damit sie von den Regierungsschreiben Kenntniß nehmen und mit ihm darüber verhandeln sollten.

Bei dieser Konferenz eröffnete der Gouverneur dem General und den Offizieren seine erhaltenen Befehle und lud sie zur Annahme obiger Bedingungen ein; denn sollten dieselben nicht des Gänzlichen angenommen werden, so habe er den weiteren Befehl, sofort zur Entlassung und thatsächlichen Auflösung benannter Regimenter zu schreiten.

Die Antwort des Generals und der Offiziere lautete ohne langes Besinnen einstimmig dahin: daß sie sich durch ihre Kapitulation und mehr noch durch den Eid der Treue dem heil. Stuhl verpflichtet haben, weshalb ihre Ehre sich dem Ansinnen widersetzen müsse, die alte Kapitulation aufzuheben und einen neuen Eid zu leisten. Was sie betreffe, so seien sie somit bereit, sich allen Folgen ihrer Abweisung zu unterwerfen und ihre Soldaten werden die gleichen Ansichten theilen. Und in der That wiesen auch die Soldaten diesen Vorschlag zurück. Dadurch bewiesen sie wieder, daß ihnen ihre Ehre über alle materiellen Interessen gehe!

Nach dieser Entschließung des Generals, seiner Offiziere und Soldaten, erließ nun der Gouverneur folgendes Dekret, welches in Ueberschung folgt:

„Ich, Carl Berti Pichat, Oberstleutenant der bologneser Legion und Gouverneur der Stadt und Provinz von Bologna, krafft der unumschränkten Vollmachten, die mir von der obersten Behörde laut Depesche des Ministers des Innern Nr. 36 und vom Kriegsminister Nr. 124 übertragen worden sind, auf Befehl der provisor. Regierungskommission, im Namen des Volkes des römischen Staates, Erkläre der Fremdenbrigade und ihrer Artillerie,

für die Gesamtheit und jedem Einzelnen, daß vom 8. Februar 1849 an sie definitiv aufgelöst und entlassen ist; daß jede Kapitulation aufgehoben und gelöst ist und sie demnach weiter keinen Sold, noch Lebensmittel, noch Pferdefutter zu beziehen habe.

Gegenwärtiger Akt also vollzogen soll dem General de Latour, Kommandant der Brigade, den H. Obersten, Kommandanten der beiden Regimenter, und dem Herrn Hauptmann, Kommandant der Batterie, zur Kenntnis gebracht werden."

Bologna, 7. Febr. 1849.

Der Gouverneur:

C. Verti Pichat.

Am andern Morgen, den 8. Februar, brachte der Gouverneur ein zweites Dekret zur Kenntnis des Generals, welches die bezüglichen Maßregeln zur Vollziehung des am 7. erlassenen Dekrets vorschrieb.

Nach der Empfangnahme dieser beiden Dekrete versammelte der General die beiden Verwaltungsräthe der Regimenter, welche nun mit dem Bevollmächtigten der provisorischen Regierung in Unterhandlungen traten und die Rechnungen und alles Nöthige ordneten, was sich aber noch ziemlich in die Länge zog. — General Latour blieb in Bologna bis die letzte Kompagnie, der letzte Soldat seine Auszahlung erhalten hatte und der Heimath zu abgereist war. Als dann trat auch er seine Heimreise an und verließ den Staat, dem er treu und ehrlich siebzehn Jahre lang gedient hatte.

In seiner Heimath angelangt, mußte General Latour die Kränkung erfahren, daß die päpstliche Regierung, welche endlich wieder mit Hülfe neapolitanischer, österreichischer und französischer Bajonnette hergestellt worden war, die ihm von der provisorischen Regierung zugekannte Pension nicht anerkannt, das war der Lohn seiner 17jährigen treuen Dienstleistung! Ja mehr noch, General Latour mußte eine neue Kränkung erfahren, indem der Papst in seiner Allocution vom 20. April 1849 ihm und seinen Truppen ein unehrenhaftes Betragen vorwarf. Dieser Vorwurf erschütterte den alten Militär mächtig, denn er wußte ihn unverdient und ungerecht. Demnach griff er zu dem einzigen Mittel, daß ihm geboten war, um seine und seiner braven Truppen Ehre zu retten; er forderte vom Papste vor ein Kriegsgericht gestellt zu werden, das über sein Verhalten entscheide. Dieses Verlangen stellte er im Februar 1850.

Man hätte nun erwarten sollen, daß diesem Wunsche des Generals Latour entsprochen, oder ihm sonst Gerechtigkeit widerfahren würde. Keines von beiden geschah! General Latour blieb aber ohne alle und jede Antwort.

Ist es zu wundern, daß eine solche Kränkung in dem sonst stets fröhlichen Manne ein Gefühl von Bitterkeit erzeugte, das ihn selten mehr verließ? — Zwar erlebte er noch die Genugthuung, vom General Zucchi mehrere Briefe zu erhalten, in welchen sich dieser General mit seinen empfangenen Rapporten befriedigt erklärt, seine Handlungsweise vollkommen billigte und ihm versprach, beim heil. Vater dahin zu wirken, daß ihm Gerechtigkeit zu Theil werde. Aber auch diese Verwendung blieb fruchtlos. General Latour konnte von der päpstlichen Regierung weder eine Antwort betreff des Kriegsgerichts erhalten, noch eine solche wegen Anerkennung seiner Unschuld.

Zurückgezogen in seine Heimathgemeinde beschäftigte sich nun Latour mit der Landwirtschaft, an welcher er großes Vergnügen fand. Im Kreise seiner Familie, welcher er stets mit größter Liebe hing und in der freien schönen Natur seiner Heimath suchte er das Unrecht und die Unbill zu vergessen, die ihm da widerfuhr, wo er einstens solches Unsehen genoß, wie er es nicht größer hätte wünschen können. Und so beendete er, in Folge einer sich zugezogenen

Erfältung, am 13. Dezember 1855 sein viel bewegtes Leben. Die Knabenschaft von Brigels erwies dem dahingeschiedenen Militär die letzten Ehren, die einem braven Soldaten geziemten, und donnerte drei Salven in sein stilles Grab. (Bündn. Ztg.)

Offenes Sendschreiben an alle Sektionen der schweizerischen Militärgesellschaft.

Wir haben in unserer Sitzung vom 12. Januar beschlossen, folgende Petition an die hohe Bundesversammlung zu richten:

„Die unterzeichnete Sektion Basel der schweizerischen Militärgesellschaft hat in ihrer Sitzung vom 12. Jan. 1856 beschlossen, sich vertrauensvoll an Tit. Bundesversammlung zu wenden, mit der Bitte, das provisorische Exerzirreglement der schweiz. Infanterie, wie es aus den Berathungen der Kommission ad hoc und aus der Prüfung durch die Thuner Instruktoreschule hervorgegangen ist, definitiv anzunehmen.

Hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren! Wir richten diese Bitte an Sie, da unsere Kameraden der französischen Schweiz, in offensbarer Verkennung der Bedürfnisse einer Milizarmee, verlangen, daß diese Reform beseitigt und zum Reglement von 1847 zurückgekehrt werde; wir haben uns sowohl durch theoretische als praktische Erfahrung überzeugt, daß das neue Reglement große Vorteile vor dem Alten besitzt, daß seine Einfachheit, seine strenge Beseitigung alles Überflüssigen ganz dem Geiste entspricht, der eine Milizarmee beseelen und bei allen auf sie berechneten Vorschriften maßgebend sein muß. Wir haben uns fernes überzeugt, daß durch die Vereinfachung aller Handgriffe und aller Evolutionen ein bedeutender Zeitgewinn sich ergibt, der eben wichtigeren Übungen, namentlich solchen im eigentlichen Felddienst, zu gute kommt, und daß daher das neue Reglement wesentlich dazu beitragen wird, unsere Armee kampffähiger und gefechtstüchtiger zu machen. Mag man nun mit allen Neuerungen einverstanden sein oder nicht — so muß doch jeder Soldat, wenn er letzteren Umstand in Betracht zieht, die baldige Einführung dieses Reglementes wünschen und deshalb wagen wir an Sie, Tit., die Bitte zu richten, über die waadtländische Petition Tagesordnung zu erkennen und die neuen Reglemente in Kraft treten zu lassen.

Genchmigen Sie, hochgeehrter Herr Präsident, hochgeehrte Herren, die Versicherung unserer ausgezeichnetesten Hochachtung.“

Wir fordern Euch auf, diesem Schritte nachzufolgen, entweder, indem Ihr Euch dieser Petition anschließt, oder, indem Ihr eine ähnliche Bitte an die hohe Bundesversammlung richtet. Die Wichtigkeit dieses Gegenstandes leuchtet von selbst ein, wir haben Euch daher nur zur Eile zu mahnen, da die Bundesversammlung am 21. Januar zusammentritt.

Empfängt unseren kameradschaftlichen Gruß!

Die Sektion Basel der schweiz. Militärgesellschaft,

In deren Namen, der Präsident:

Hans Wieland, Major.